



Grundsätze für Corporate Governance beim TCS

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	2
1. ZIELSETZUNG	2
2. FÜHRUNGSGREMIEN AUF ALLEN EBENEN	2
3. KONTROLLE	3
4. ORGANISATION/AUSSCHÜSSE.....	3
5. ENTSCHÄDIGUNG.....	3
6. REVISION	3
7. OFFENLEGUNG.....	3
8. GESCHÄFTSLEITUNGEN.....	4
9. ANWENDUNGSBEREICH UND INKRAFTTRETEN	4

Inkrafttreten : 1. November 2008



PRÄAMBEL

Der Sektionsrat des TCS verabschiedet die nachfolgenden Grundsätze zur Corporate Governance (CG) zu Händen der Sektionen und des Zentralverbandes als allgemeine Leitlinien für Organisation, Führung, Verhalten und Kontrolle.

Sie fördern insbesondere:

- transparente und klare Führungsstrukturen;
- Wahrnehmung und Übernahme von Verantwortung;
- Vertrauen und Zufriedenheit der Mitglieder;
- ehrenamtliche und freiwillige Tätigkeit nebst entlohnter Arbeit;
- wahrheitsgetreue und zeitgerechte Berichterstattung über Tätigkeit und Erfolg des TCS.

1. ZIELSETZUNG

Bei allen Entscheidungen und Aktivitäten des TCS stehen die Bedürfnisse, Interessen und Rechte der Mitglieder im Vordergrund. Die Führungsgremien wahren diese unter Berücksichtigung der Strategie und langfristigen Ziele des gesamten TCS.

Wo sie direkt betroffen sind, werden die Mitglieder in die Entscheidungsprozesse einbezogen, und es sollen Rahmenbedingungen geschaffen werden, welche Mitsprache und Mitbestimmung fördern. Dazu gehören transparente und nachvollziehbare Meinungsbildungsprozesse verbunden mit einer offenen Informationspolitik und einer aktiven Vertretung der TCS-Organe nach aussen. Die Organe, insbesondere die TCS-Delegiertenversammlungen, sind ein Spiegelbild der vielschichtigen Mitgliederstruktur.

2. FÜHRUNGSGREMIEN AUF ALLEN EBENEN

- 2.1 Die Führungsgremien des TCS führen auf der Grundlage des Leitbildes und der Strategie des gesamten TCS, der Statuten, ihrer eigenen Zielsetzungen und Massnahmen. Die Zielsetzungen und Massnahmen werden jährlich aufgrund der gesellschaftlichen, technologischen und wirtschaftlichen Entwicklung überprüft und festgelegt.
- 2.2 Die Führungsgremien achten auf Effektivität und Effizienz des Handelns. Bei der Umsetzung der Strategien müssen sich Zielsetzungen und zu deren Verwirklichung notwendigen finanziellen Mittel entsprechen.
- 2.3 Die Führungsgremien bestehen in der Regel aus mindestens fünf Mitgliedern, die über die erforderlichen Fähigkeiten verfügen und in der Lage sind, die für die Wahrnehmung der Funktion notwendige Zeit zur Verfügung zu stellen. Bei der Zusammensetzung ist eine angemessene Vertretung der verschiedenen Altersgruppen, Geschlechter und Regionen anzustreben, um die Meinungsvielfalt der Mitglieder zu widerspiegeln.
- 2.4 Mit Erreichen des 70. Altersjahres soll jedes Mitglied eines Führungsgremiums sein Mandat zur Verfügung stellen.
- 2.5 Die Führungsgremien sichern ihre Unabhängigkeit durch Verhinderung von personellen Verflechtungen, Interessenkollisionen und durch Vermeidung von verwandtschaftlichen Beziehungen innerhalb der Gremien. Dazu legen sie die Verhaltensrichtlinien fest und weisen Interessenbindungen offen aus. Mitglieder der Führungsgremien, deren Interessen denjenigen des TCS widersprechen oder die von einem Entscheid persönlich profitieren, legen diese offen und treten in den Ausstand.

3. KONTROLLE

- 3.1 Die Führungsgremien stellen die interne und externe Kontrolle sowie das Risikomanagement sicher. Dabei berücksichtigen sie Grösse, Komplexität und Risikoprofil der eigenen Organisation.
- 3.2 Die Führungsgremien legen die Führungsprozesse sowie die Art und Weise der Berichterstattung fest.
- 3.3 Die Führungsgremien beurteilen regelmässig ihre Tätigkeit und die Zusammenarbeit unter den Mitgliedern und mit weiteren Beteiligten.

4. ORGANISATION/AUSSCHÜSSE

- 4.1 Aufgaben und Kompetenzen sowie Arbeitsweise der Führungsgremien und Mitarbeitenden sind in den Statuten oder im Geschäftsreglement festzuhalten. Die Führungsgremien sorgen für eine klare Trennung der Verantwortlichkeiten bei Aufsicht, Leitung und Vollzug sowie für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Führung und Kontrolle.
- 4.2 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die Führungsgremien ständige oder nichtständige Ausschüsse bilden. Zusammensetzung, Auftrag, Kompetenzen, Dauer und Verantwortlichkeiten der Ausschüsse sind zu regeln.
- 4.3 Die Führungsgremien sorgen für eine langfristige Nachfolgeplanung. Die Auswahl von Ehrenamtlichen wie Mitarbeitenden erfolgt transparent nach klar definiertem Anforderungsprofil.
- 4.4 Die Führungsgremien fördern die Aus- und Weiterbildung ihrer Mitglieder und der Mitarbeitenden.

5. ENTSCHÄDIGUNG

- 5.1 Die Mitglieder der Führungsgremien und der Ausschüsse werden für ihr Engagement nach Massgabe ihrer zeitlichen Beanspruchung und übernommenen Verantwortung angemessen entschädigt. Sie sind sich bewusst, dass sie darüber hinaus im Sinne des Leitbildes des TCS zusätzlich ohne Entschädigung tätig sind.
- 5.2 Die Festlegung einer allfälligen Entschädigung erfolgt aufgrund von dokumentierten, sachlich nachvollziehbaren, willkürfreien und transparenten Bemessungskriterien.
- 5.3 Die Höhe der Entschädigungen wird durch Beschluss der Führungsgremien festgelegt und ist in ihrer Summe im Kostenvoranschlag und in der Jahresrechnung separat auszuweisen.
- 5.4 Die Mitarbeitenden werden unter der Berücksichtigung ihrer individuellen Leistung und des Erfolgs nach branchen- und ortsüblichen Ansätzen entlohnt.

6. REVISION

Die Führungsgremien sorgen für einen periodischen Wechsel der mit der Revision beauftragten Personen oder Stellen mit entsprechenden Fähigkeiten.

7. OFFENLEGUNG

- 7.1 Die Führungsgremien legen die Informationspolitik fest und sorgen für eine rechtzeitige interne und externe Information. Sie informieren über das Erreichen der Ziele, die erbrachten Leistungen, die Aktivitäten und die Finanzen.
- 7.2 Die Führungsgremien stellen den Jahresbericht in geeigneter Weise den Interessierten zur Verfügung. Dieser enthält die Zielsetzungen der Organisation, den Leistungsbericht und Jahresabschluss. Ebenfalls separat ausgewiesen werden die Summe der Entschädigungen (inklusive Mandate an Mitglieder der Organe) und die Summe der Spesen der einzelnen Organe.



8. GESCHÄFTSLEITUNGEN

- 8.1 Die Geschäftsleitungen führen die operativen Geschäfte im Hinblick auf die Ziele der Organisation effektiv und effizient.
- 8.2 Die Aufgaben der Geschäftsleitungen werden in einem Reglement festgelegt.
- 8.3 Die Geschäftsleitungen legen die Prioritäten zur Erreichung der Ziele im Rahmen der Vorgaben der Führungsgremien fest und vollziehen diese.

9. ANWENDUNGSBEREICH UND INKRAFTTRETEN

- 9.1 Die Grundsätze wurden vom Sektionsrat am 26. September 2008 als Empfehlung zu Händen der Sektionen und des Zentralverbandes verabschiedet.
- 9.1 Die Grundsätze wurden vom Verwaltungsrat am 23. Oktober 2008 für den Zentralclub als verbindlich erklärt ab dem 1. November 2008.

Für den Sektionsrat

Rodolfo Plozza
Mitglied des Büros des Sektionsrats

Frédy Gerber
Mitglied des Büros des Sektionsrats

Für den Verwaltungsrat

Niklaus Lundsgaard-Hansen
Zentralpräsident

Luigi R. Rossi
Vizepräsident